

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Sie erwarten ein Baby? Herzlichen Glückwunsch!

Dieses Merkblatt bietet eine Übersicht über die Möglichkeiten, die Sie an der htw saar während Schwangerschaft und Mutterschutz haben. Sie finden hier eine Checkliste über alles, was getan werden muss bzw. kann.

Schwangeren Studentinnen und Studierenden mit Kind empfehlen wir prinzipiell, das Studium in engem Kontakt und in Abstimmung mit der Hochschule zu planen. Empfehlenswert ist insbesondere:

- Ein Gespräch mit der Studiengangleitung /der entsprechenden Ansprechperson zur Vereinbarung eines familiengerechten Studienplans.
- Informieren des Prüfungsamts über Ihre Schwangerschaft und Vorlegen Ihres Mutterpass. So können wir Ihnen Tipps und Infos geben und Sie auf Ihre Rechte aufmerksam machen.
- Infos zu den Regelungen für Ihre Situation bei der Rentenstelle sowie ggf. der BAföG-Beratung und der Ausländerbehörde einholen.
- Vertrauliches Gespräch im Projektbüro familiengerechte Hochschule (Kontakt s.u.).

Wenn es Ihnen körperlich gut geht, ist es ratsam, während der Schwangerschaft noch möglichst zügig weiter zu studieren. Alle Prüfungen, die jetzt erledigt werden können, fallen später nicht mehr an, wenn es durch das Baby organisatorisch aufwendiger wird. Wenn Sie allerdings merken sollten, dass Sie doch stärker als erwartet mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben, ist es möglich, bereits während der Schwangerschaft ein Urlaubssemester einzulegen. Wiederholungsprüfungen können auch im Urlaubssemester abgelegt werden (**Ausnahme:** Sie haben sich beurlauben lassen und beziehen ALG II).

Und noch ein Tipp vorweg: Ist das Baby erst einmal da, möchte man zunächst seine ganze Aufmerksamkeit auf das Neugeborene und die Familie richten. Da ist es angenehm, wenn möglichst viel von dem, was nach der Geburt noch an Formularen einzureichen ist, schon vorbereitet ist. So kann man etwa die Anträge für Eltern- und Kindergeld vorab schon weitgehend ausfüllen und sich von der Krankenkasse schon vor der Entbindung ein Antragsformular auf Familienversicherung zuschicken lassen. Dann müssen später nur noch die Daten des Kindes ergänzt und die Geburtsurkunde beigelegt werden.

Die rechtlichen Grundlagen, auf die sich die Checkliste stützt, sind u.a. das Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#)), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ([BEEG](#)), das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ([SGB II](#)) und natürlich die [Immatrikulationsordnung](#) und die [ASPO](#) der htw saar.

Grundsätzliche Informationen zu den Themen Mutterschutz, Mutterschaftsgeld, Elternzeit und Elterngeld enthält das vorliegende Dokument nur wenige. Hier sei verwiesen auf die Internetseiten und Publikationen des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service>

Studierende mit einem sozialversicherungspflichtige Nebenjob erhalten wie alle saarländischen Arbeitnehmer(innen) in (arbeits-)rechtlichen Fragen kostenlose Beratung bei der Arbeitskammer des Saarlandes. Hier sind ebenfalls Publikationen zu Mutterschutz und Elternzeit erhältlich. (<https://www.arbeitskammer.de>).

Informationen zum Elterngeld finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93614/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

→ **VOR der Geburt:**

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? /(Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
<p>1.</p> <p>Mutter:</p> <p>Ggf. Schwangerschaft der Hochschule mitteilen</p> <p>Ggf. Urlaubssemester bzw. Befreiung von der Pflichtanmeldung beantragen</p>	<p>Die Schwangerschaft sollte der Hochschule aus eigenem Interesse so früh wie möglich mitgeteilt werden, insbesondere bei Laborarbeiten und/oder praktischer Studienphase</p>	<p>Prüfungsamt</p> <p>Evtl. Laborleiter/in</p> <p>Evtl. Praxisreferent/in und Einsatzstelle</p>	<p>Werdende Mütter genießen laut Mutterschutzgesetz in der Zeit ab 6 Wochen vor und bis 8 Wochen nach der Geburt einen besonderen Schutz. In Anlehnung daran gelten an der htw saar folgende Regelungen für Prüfungen:</p> <p>→ Sie können für die Semester, in die Schwangerschaft und Mutterschutz fallen einen formlosen Antrag auf Befreiung von der Pflichtanmeldung von Prüfungsleistungen stellen. (Dazu bitte eine Kopie des Mutterpasses mit voraussichtlichem Geburtstermin beifügen.) Daraufhin wird der Status der einzelnen Prüfungsleistungen bei einer „Pflichtanmeldung (AN)“ auf „Teilnahmeberechtigt (TB)“ gesetzt. Falls Sie an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen können, ist eine Entschuldigung z.B. durch ein ärztliches Attest nicht mehr nötig. Die Teilnahme ist zum nächstmöglichen Termin ohne negative Auswirkungen wieder möglich.</p> <p>→ Im Falle von Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Elternzeit haben Sie Anspruch auf ein bzw. mehrere Urlaubssemester. Anstelle sich für das nächste Semester rückzumelden, drucken Sie den Antrag auf Beurlaubung (zu finden unter https://www.htwsaar.de/antrag-auf-beurlaubung.pdf) aus und geben ihn ausgefüllt beim Studierendensekretariat ab. Der Antrag muss innerhalb der Rückmeldefrist eingereicht werden.</p> <p>Urlaubssemester haben Auswirkungen auf den Anspruch auf BAföG, Kindergeld und Unterhaltsleistungen. Unter Umständen ist es möglich, für diese Zeit Sozialleistungen zu beantragen. Aber: Es sind keinerlei Studienaktivitäten im ALG II-Bezug erlaubt!</p> <p>Urlaubssemester werden nicht auf die Rente angerechnet. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit der Rentenstelle auf: http://www.deutsche-rentenversicherung.de</p> <p>Hinweis für Studierende aus Nicht-EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis zum Studium: Bitte kontaktieren Sie vor Beantragung eines Urlaubssemesters unbedingt die Ausländerbehörde, da eine Beurlaubung zum Verlust Ihres Aufenthaltstitels und damit in der Folge zur Exmatrikulation führen kann.</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? /(Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
1.			<p>Seit 1.1.18 gilt das Mutterschutzgesetz ausdrücklich auch für Studentinnen - allerdings mit einer besonderen Flexibilität. Eine Ausnahme von den gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Entbindung) ist möglich, wenn Sie als Studentin dies ausdrücklich mittels einer schriftlichen Erklärung verlangen. Diese Verzichtserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Das bedeutet: Sie können den Mutterschutz für eine Prüfung in Anspruch nehmen, bei einer anderen jedoch darauf verzichten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes sind schwangere Studentinnen ausdrücklich aufgefordert Ihre Schwangerschaft zu melden. Die Hochschule ist dann verpflichtet, die Schwangerschaftsanzeige sowie die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.</p> <p>Die einschlägigen Gesetze mit Schutzbestimmungen (z. B. Gefahrstoffverordnung¹, Biostoffverordnung², Strahlenschutzverordnung³) gelten wie gehabt auch für Studentinnen und müssen mit Bekanntgabe der Schwangerschaft von den Lehrenden der Hochschule eingehalten werden. Die jeweiligen Kurs-, Praktikums- oder Laborleitungen sind dann dafür verantwortlich, dass die Studentin keinen Gesundheitsgefahren ausgesetzt ist. Diese können die Teilnahme am Studium, insbesondere an Laboren/Praktika einschränken. Die Hochschule muss hier jedoch für den Ausgleich von eventuellen Nachteilen sorgen. Dies gilt ebenso für Studentinnen im Praxissemester. Hier ist es ratsam, die Praxisstelle wie auch die Praxisreferentin oder den Praxisreferenten frühzeitig zu informieren und sich über möglich Gefahren aufklären zu lassen.</p> <p>Auf jeden Fall sollte Ihre behandelnde Gynäkologin/Ihr behandelnder Gynäkologe über die Praxis- bzw. Laborarbeit informiert werden.</p> <p>[Studentinnen, die als studentische Hilfskräfte über einen Arbeitsvertrag an die Hochschule gebunden sind, werden wie bisher als Arbeitnehmerinnen behandelt. In diesem Fall ist der/die Vorgesetzte dafür zuständig, dass die Bestimmungen zum Mutterschutz eingehalten werden. (Rechts-)Beratung zum Mutterschutz und anderen Themen erhalten alle Studierenden mit (geringfügiger) Beschäftigung bei der Arbeitskammer des Saarlandes: www.arbeitskammer.de]</p>	

¹ Gefahrstoffverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/

² Biostoffverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/

³ Strahlenschutzverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2001/BJNR171410001.html

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? /(Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
<p>2.</p> <p>Mutter</p> <p>Ggf. Mehrbedarf für Schwangere beantragen und einmalige Leistungen zur Erstausrüstung beantragen</p>	<p>Nach der 12. Schwangerschaftswoche</p>	<p>Jobcenter am Wohnort</p>	<p>[Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben (ALG II), ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstung an Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung.]</p> <p>Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (§21 SGB II) Hierbei handelt es sich um einen monatlichen Zuschlag, der während der Schwangerschaft gezahlt wird. Der Zuschlag ist einkommensabhängig - das Einkommen der Antragstellerin darf dafür nur geringfügig über dem Regelbedarfssatz nach dem SGB II liegen. Beim monatlichen Mehrbedarf für Schwangere handelt es sich um einen Leistungssatz von 17% des Regelbedarfs. Beim aktuellen Regelbedarf von monatlich 432 Euro für Alleinlebende und 389 Euro monatlich für Antragstellerinnen, die mit dem Partner/ der Partnerin zusammenleben, ergeben sich dementsprechend 73,44 Euro bzw. 66,13 Euro. Der Antrag kann nach der 12., also ab der 13. Schwangerschaftswoche gestellt werden.</p> <p>Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby (§24 Abs.3 SGB II) Es handelt sich um einmalige Zahlungen zum Beispiel für Schwangerschaftskleidung, Babyausrüstung, Kinderwagen, Kinderbett oder einen Kinderhochstuhl. Auch hier darf das Einkommen der Antragstellerin/ des Antragstellers nur geringfügig über dem Regelbedarf des SGB II liegen. Es wird auf Antrag hin entschieden, deshalb müssen genaue Angaben darüber gemacht werden, was gebraucht wird und wieviel es kostet.</p> <p>Zum Antragsverfahren Leider muss auch für diese Mehrbedarfszuschläge ein kompletter ALG II-Antrag ausgefüllt werden. TIPP: Es wird empfohlen, dem ALG II-Antrag ein extra Schreiben beizufügen, in dem betont wird, dass explizit nur der Mehrbedarf beantragt wird. Ein entsprechendes Muster finden Sie im Anhang der Checkliste.</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? /(Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
<p>3.</p> <p>Mutter</p> <p>Ggf. Antrag bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ stellen</p>	<p>Spätestens bis zur 20. Woche, besser früher</p>	<p>Bei allen Schwangerenberatungsstellen</p>	<p>Zweck der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist es, werdenden Müttern, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, ergänzende Hilfen zu gewähren um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass die werdenden Mütter in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung und die Betreuung des Kleinkindes.</p> <p>https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94026/infoblatt-mutter-und-kind-data.pdf</p> <p>Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wenden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>4.</p> <p>Eltern:</p> <p>Ggf. Kind auf Warteliste für Krippenplatz setzen lassen</p>	<p>Möglichst zu Beginn der Schwangerschaft</p>	<p>Bei den entsprechenden Einrichtungen</p>	<p>Neben der Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO gibt es in Saarbrücken und Umgebung eine Reihe weiterer Krippen. Da die Plätze knapp sind, empfiehlt es sich, sich bei mehreren Einrichtungen auf die Warteliste setzen zu lassen. Der Kita-Planer ist das Online-Portal zur Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsplätzen im Regionalverband Saarbrücken:</p> <p>https://www.kitaplatz-regionalverband.de/elternportal/de/</p> <p>http://www.kinderbetreuungsboerse-saarbruecken.de/index.php?id=443 (Tagespflege)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>5.</p> <p>Mutter:</p> <p>Mutterschaftsgeld beantragen</p>	<p>1 Woche vor Beginn Mutterschutz Spät. 6 Wochen u. nicht früher als 7 Wochen vor Termin</p>	<p>Beim Bundesversicherungsamt in Berlin bzw. der Krankenkasse</p>	<p>Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht nur für Studentinnen in einem Beschäftigungsverhältnis (geringfügige Beschäftigung oder studentischer Nebenjob), das durch Schwangerschaft oder Geburt unterbrochen wird (Mutterschutzfrist = 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt).</p> <p>Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt erhalten Sie, wenn Sie zu Beginn der Schutzfrist familien- oder privat versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen. (Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn; Online-Antrag unter: http://www.mutterschaftsgeld.de/Datenschutzerkl%e4rung.htm)</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? /(Bei) Wem?	Hinweise	
5.			<p>Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erhalten Sie, wenn Sie zu Beginn der Schutzfrist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind und Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, in dem kein Arbeitsentgelt gezahlt wird aufgrund der Schutzfrist.</p> <p>Ein Anspruch auf Krankengeld muss nicht bestehen, um Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse zu erhalten! Bitte wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.</p> <p>Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Sie auch hierzu kostenlose (Rechts-) Beratung bei der Arbeitskammer der Saarlandes www.arbeitskammer.de)</p>	<input type="checkbox"/>
6. Mutter & Vater (wenn nicht verheiratet): Vaterschafts- & Sorgeerklärung	Vor oder nach der Geburt (besser vorher)	Beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar	<p>Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, muss die Vaterschaft beim Standesamt bzw. Jugendamt anerkannt werden und die Mutter zustimmen. Dies kann auch schon vor der Geburt erfolgen.</p> <p>Bei nicht-verheirateten Eltern hat das alleinige Sorgerecht die Mutter. Sie können aber durch eine Sorgeerklärung bestimmen, dass das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam ausgeübt wird. Diese Erklärung kann nur beim Jugendamt auch bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Adressen der saarländischen Kreisjugendämter unter: https://www.jugendserver-saar.de/wissen/jugendamt-und-jugendhilfe/kreisjugendaemter/</p>	<input type="checkbox"/>
7. Mutter / Vater: ggf. Elternzeit beantragen	Spätestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin, falls die Elternzeit des Vaters direkt nach der Geburt beginnen soll	Personalabteilung des jeweiligen Arbeitgebers	<p>Die folgenden Regelungen sind relevant für Studierende, die neben ihrem Studium einen festen Arbeitsvertrag haben. Für sie gilt in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Eltern haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von einem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden. • Mit Zustimmung des Arbeitgebers können max. 24 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden. • Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil. • Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Dies gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten. • Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt. <p>Weitere Infos: „Elterngeld und Elternzeit“ (www.bmfsfj.de). Auch Väter sollten frühzeitig mit der/dem Vorgesetzten klären, wann die Elternzeit genommen werden soll. Der Antrag wird nach der Geburt bei der Personalabteilung gestellt. (siehe Nr. 14) Gesetzliche Grundlage: BEEG</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

→ NACH der Geburt

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
8. Mutter / Vater: Geburtsanzeige beim Standesamt / Geburtsurkunden abholen	Innerhalb einer Woche nach der Geburt	Beim Standesamt am Geburtsort des Kindes	<p>I.d.R. werden die Geburtsdaten des Kindes in der Klinik aufgenommen und ans Standesamt übermittelt, so dass nur noch die Geburtsurkunden vom Standesamt abgeholt werden müssen. Dazu sind bestimmte (je nach Familienstand unterschiedliche) Unterlagen vorzulegen; darüber am besten vorab beim Standesamt informieren.</p> <p>Bei jedem der nachfolgend beschriebenen, mit der Geburt verbundenen Anträge muss eine Geburtsurkunde (oder eine Kopie) beigelegt werden.</p>	<input type="checkbox"/>
9. Mutter & Vater (wenn nicht verheiratet): Vaterschafts- anerkennung & Sorgeerklärung	Nach Geburt (sofern nicht schon zuvor geschehen)	Beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar	Vaterschaft anerkennen lassen, ggf. gemeinsame Sorgeerklärung abgeben (siehe 6).	<input type="checkbox"/>
10. Mutter / Vater: Antrag auf Familienversicherung	Möglichst bald nach der Geburt	Bei der Krankenkasse	<p>Das Kind ist beim höher verdienenden Elternteil mitzuversichern.</p> <p>Wenn das Kind beim Vater mitversichert werden soll, Kopie der Geburtsurkunde beilegen.</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
11. Mutter / Vater: Elterngeld beantragen	Nach der Geburt (Elterngeld wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt)	Elterngeldstelle des Saarlandes	<p>Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Sie können die Dokumente als PDF am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Beide Elternteile unterschreiben ihn und schicken ihn dann mit den notwendigen Anlagen (<u>Geburtsbescheinigung für das Elterngeld</u>) zur Elterngeldstelle oder geben ihn direkt dort ab.</p> <p>Im Antrag müssen Sie festlegen, welcher Elternteil wann Elterngeld beziehen möchte. Danach sind Änderungen nur noch für die Zukunft möglich. Sollten sich während der Bezugsmonate Änderungen ergeben (z.B. bzgl. der wöchentliche Arbeitszeit), müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen.</p> <p>Weitere Infos und Antragsformular: http://www.buergerdienste-saar.de/zfinder-saar-web/process?vbid=21806&vbmid=0</p>	<input type="checkbox"/>
12. Mutter / Vater: Kindergeld beantragen	Nach der Geburt	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Saarbrücken	<p>Der Antrag wird zusammen mit der Geburtsbescheinigung für das Kindergeld eingereicht.</p> <p>Infos und Online-Antrag unter: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag</p>	<input type="checkbox"/>
13. Mutter / Vater Ggf. Sozialgeld für das Kind und/oder Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen			<p>Weil die <u>Kinder</u> von Studierenden keinen Ausbildungsstatus haben, sind sie <u>nicht</u> vom Ausschluss auf Sozialleistungen betroffen (<u>§ 7 Abs. 5 SGB II</u>). Solange das Kind noch unter 15 Jahren ist, führt dies zu einer Unterform der SGB II-Leistungen: dem Sozialgeld.</p> <p>Eine weitere Ausnahme betrifft alleinerziehende Studierende. Sie erhalten den Mehrbedarf für Alleinerziehung trotz ihres Studierendenstatus, weil dieser Mehrbedarf nicht auf die Ausbildung zielt (<u>§ 27 Abs. 2 SGB II</u>).</p> <p>Für Ihr Kind kann ein Anspruch auf Sozialgeld im Rahmen des ALG II bestehen. Auch hier ist der Anspruch abhängig vom Einkommen der Eltern und des Kindes. Dabei ist zu beachten, dass auch das Kindergeld und etwaige Unterhaltsleistungen als Einkommen zählen.</p> <p>Alleinerziehende mit geringem Einkommen können unabhängig von der Inanspruchnahme von Urlaubssemestern einen Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende zwischen 36 und 60% des Regelbedarfs beantragen.</p> <p>Wenn Sie wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung ein Urlaubssemester anmelden, haben Sie in Härtefallsituationen unter Umständen Anspruch auf ALG II, um Ihren Lebensunterhalt weiterhin bestreiten zu können, da im Urlaubssemester zumeist kein Unterhalts- oder BAföG-Anspruch besteht.</p> <p>Aber: ALG II ist keine Studienfinanzierung! Eine Weiterführung des Studiums oder das Ablegen von Prüfungen ist während des Bezuges von Sozialleistungen nicht erlaubt oder würde zum Entzug bzw. zur Rückerstattung der Leistungen für das gesamte Semester führen.</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste für studierende werdende Eltern an der htw saar

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK ?
14. Mutter / Vater (wenn in Arbeitsverhältnis): Ggf. Elternzeit beantragen	7 Wochen vor Antritt der Elternzeit	Personalabteilung des jeweiligen Arbeitgebers	Soll die Elternzeit direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen, muss der Antrag in der ersten Lebenswoche des Kindes gestellt werden. Daher am besten schon vorher vorbereiten. Nach der Geburt muss dann nur das Geburtsdatum eingetragen und die Geburtsurkunde vorgelegt werden. (siehe 8.)	<input type="checkbox"/>
15. Mutter / Vater Ggf. Urlaubssemester beantragen	Innerhalb der Rückmeldefrist zum nächsten Semester nach der Geburt	Studierendensekretariat	(Siehe 1.) Urlaubssemester werden <u>nicht</u> auf die Rente angerechnet. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit der Rentenstelle auf. (www.deutsche-rentenversicherung.de) Hinweis für Nicht-EU-Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zum Studium: bitte kontaktieren Sie vor Beantragung eines Urlaubssemesters unbedingt die Ausländerbehörde, da eine Beurlaubung zum Verlust Ihres Aufenthaltstitels und damit in der Folge zur Exmatrikulation führen kann.	<input type="checkbox"/>

ANHANG: Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II

Name:

[Ort], den

Straße:

Ort:

An das Jobcenter

Straße:

Ort:

Antrag auf Sonderleistungen wegen Schwangerschaft gem. § 27 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 21 Abs. 2 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bin ich Studentin, in der ...Woche schwanger und stelle daher einen Antrag auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und folgende einmalige Beihilfen:

- Schwangerschaftsbekleidung,
- Baby-Erstausstattung,
- Kinderwagen und Matratze,
- Kinderbett und Matratze,
- Hochstuhl.

Ich bitte um die Prüfung meines Antrages und um einen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

HINWEIS: Lassen Sie sich eine Kopie Ihres Antrags beim Jobcenter abstempeln. So haben Sie direkt eine Eingangsbestätigung.